



Delmenhorst, Flur 58 (7379 C)

JAN. 69 MA.

ca. 0.7 ha

Änderungsplan Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 6

mit Änderungen für die Flurstücke 179 und 256, sowie für Teile der Flurstücke 180, 181, 196, 197 und 255/1 der Flur 58 am Hundertsten Weg in Delmenhorst. Maßstab 1:1000

Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 treten die vom Änderungsplan abweichenden bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 vom 11.9.1964 außer Kraft.

Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung
- Reine Wohngebiete
- Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- b) Bauweise, Baugrenzen
- Offene Bauweise
- Geschlossene Bauweise
- Baugrenzen
- c) Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- d) Garagenanlagen
- Erdgeschossige Garagenanlagen

Durchführung der Bebauungsplanänderung vom Rat der Stadt Delmenhorst am 5.4.1968 beschlossen.

Siegel

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Änderungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.1.1969). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 29. Mai 1969

Siegel

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 10.1.1969
Stadtbauamt

gez. Tamsen
Stadtbaurat

Die öffentliche Auslegung des Planes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 26.2.1969 bis 27.3.1969

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
gez. Mehrstens
Stadtdirektor

Katasteramt:

gez. Süttmann
Verm. Oberrat

Stadtplanungsamt

gez. Schäfer
Stadtbauoberamtmann

Der Oberstadtdirektor:

gez. Mehrstens

Änderungsplan als Satzung vom Rat der Stadt Delmenhorst nach §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baubenutzungsverordnung) in der Fassung vom 26.11.1968 beschlossen.

Delmenhorst, am 22.5.1969

Der Oberbürgermeister:

Siegel
gez. Eckert

Genehmigung:

Genehmigt

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. T. I S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 17.7.1969
Der Präsident des Nieders.
Verw. Bezirks Oldenburg
OLDENBURG, DEN 17.7.1969
IM AUFTRAGE
gez. Onnen

Siegel

Änderungsplan ausgelegt und am 31.7.1969 nach § 12 des Bundesbaugesetzes bekanntgemacht. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 20.8.1969

Der Oberstadtdirektor:

gez. Mehrstens

Der Oberstadtdirektor:

gez. Mehrstens